

„Corona - Freizeiten, Zeltlager und Ferienspiele“

Stand: 13. Oktober 2021 (keine Änderungen zur Version vom 15.9.2021)

Hinweise zur Aktualisierung:

- a) Ab dem 16. September 2021 gilt eine neue hessische Verordnung zur Bewältigung der Pandemie. Die neue Coronavirus-Schutzverordnung regelt in gleicher Weise die Angebote der Jugendarbeit wie die bisherigen Verordnungen – bringt aber einige Änderungen bei den Dokumentationspflichten und Personenzahlen. Außerdem wurden die Testpflichten bei Übernachtungen angepasst und das 2G-Zugangsmodell als Option eingeführt.
- b) Das bisherige Hessische Eskalationskonzept wurde nicht verlängert. Regelungsänderungen durch gestiegene Inzidenzen gibt es in der bisherigen Form nicht mehr.
- c) Hier eine Übersicht, welche Regelungen in Hessen gelten: [Jugendarbeit in Hessen - Übersicht über die Regelungsmodelle \(Stand: 15.9.2021\)](#)

1. Was ist eine Gruppe, eine Freizeit oder eine Veranstaltung?

Gruppen im öffentlichen Raum und im nicht-öffentlichen Raum

Gruppenmitglieder können sich ohne Abstand untereinander treffen. Zu Personen einer anderen Gruppe oder zu anderen Gruppen muss Abstand gehalten werden.

- Gruppe der Jugendarbeit von bis zu 50 Personen nach § 16 Abs. 4. Geimpfte und Genesene mit Nachweis werden nicht mitgezählt.

Optional: Sind ausschließlich Geimpfte oder Genesene und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts (2G-Zugangsmodell).

Freizeitgruppen mit Negativnachweis mit Übernachtungen

Gruppenmitglieder können sich ohne Abstand untereinander treffen. Zu Personen einer anderen Gruppe oder zu anderen Gruppen muss Abstand gehalten werden.

- Gruppe der Jugendarbeit mit Negativnachweis von bis zu 50 Personen nach § 16 Abs. 4 + § 23. Geimpfte und Genesene mit Nachweis werden nicht mitgezählt.

Hinweis: Viele Freizeiten waren mit mehr als 50 Personen geplant. Welche Möglichkeiten sich hier ergeben haben wir bei den [FAQ unter Frage 24](#) dargestellt.

Optional: Sind ausschließlich Geimpfte oder Genesene und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts (2G-Zugangsmodell).

Freizeiten mit Übernachtung

- Freizeit der Jugendarbeit mit Übernachtung mit maximal 50 Personen nach § 16 Abs. 4 und § 23. Geimpfte und Genesene mit Nachweis werden nicht mitgezählt.

Hinweis: Viele Freizeiten waren mit mehr als 50 Personen geplant. Welche Möglichkeiten sich hier ergeben haben wir bei den [FAQ unter Frage 24](#) dargestellt.

Optional: Sind ausschließlich Geimpfte oder Genesene und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts (2G-Zugangsmodell).

Veranstaltung ohne Gruppenstruktur

- Outdoor-Veranstaltung mit Abständen bis zu 1000 Personen nach § 16 Abs. 1. Geimpfte und Genesene mit Nachweis werden nicht mitgezählt.
- Indoor-Veranstaltung mit Abständen und Masken bis zu 500 Personen nach § 16 Abs. 1. Geimpfte und Genesene mit Nachweis werden nicht mitgezählt.

Optional: Sind ausschließlich Geimpfte oder Genesene und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts (2G-Zugangsmodell).

2. Aufenthaltsorte der Gruppen

Öffentlicher Raum

- Eine Gruppe von 50 Personen nach §16 Abs. 4 darf sich ohne Abstandsregeln im öffentlichen Raum aufhalten. Es besteht keine Maskenpflicht, es sei denn die Gruppe befindet sich in einer Maskengebotzone, in Verkehrsmitteln oder in Bahnhöfen. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden eines Gruppenangebots müssen nicht dokumentiert werden.

Zeltplätze und Außengelände von Häusern (nicht-öffentlicher Raum)

- Eine Gruppe von 50 Personen nach §16 Abs. 4 darf sich ohne Abstandsregeln im nicht-öffentlichen Raum aufhalten. Es besteht keine Maskenpflicht. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden eines Gruppenangebots müssen nicht dokumentiert werden. In allen nicht-öffentlichen Räumen muss ein Hygienekonzept genutzt werden. Als nicht-öffentlicher Raum gelten Gärten und Höfe, Zeltplätze, private und Vereins-Grundstücke.

Geschlossene Räume

- **Freizeitgruppe mit Übernachtungen:** Eine Freizeitgruppe von 50 Personen nach §16 Abs. 4 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Räumen aufhalten. Es besteht

Maskenpflicht (medizinische Maske) nach (§ 2 Abs. 1. Ziffer 9) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. Ausgenommen sind Schlafräume.

- **Jugendgruppe ohne Übernachtungen:** Eine Gruppe von 50 Personen nach § 16 Abs. 4 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Räumen aufhalten. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske) nach § 2 Abs. 1. Ziffer 16 bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.

Zelte

- **Freizeitgruppe mit Übernachtungen:** Eine Freizeitgruppe von 50 Personen nach § 16 Abs. 4 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Zelten aufhalten. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske) nach § 2 Abs. 1 Ziffer 8 bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. Ausgenommen sind nur Schlafzelte.
- **Jugendgruppe ohne Übernachtungen:** Eine Gruppe von 50 Personen nach §16 Abs. 4 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Zelten aufhalten. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske) nach § 2 Abs. 1 Ziffer 16 bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.

Optional für alle Orte: Sind ausschließlich Geimpfte oder Genesene und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts (2G-Zugangsmo­dell).

3. Mobilität

Öffentlicher Verkehr

- Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr gelten keine Abstandsregeln und Grenzen für Gruppengrößen. Es muss aber eine medizinische Maske während der gesamten Fahrt und in Bahnhöfen getragen werden (§ 2 Abs. 1 Ziffer 10).

Gelegenheitsverkehr

- Im Gelegenheitsverkehr gelten keine Abstandsregeln. Es muss aber eine medizinische Maske während der gesamten Fahrt getragen werden. Wenn alle Personen einen Negativnachweis vorweisen können, kann am Sitzplatz während der Fahrt auf Masken verzichtet werden (§ 2 Abs. 1 Ziffer 10). Zum Gelegenheitsverkehr gehören Taxen, Ausflugsfahrten, Ferientziel-Reisen mit Mietwagen (z.B. Kleinbusse) oder Reisebusse.

4. Schlafen

Mehrbettzimmer und Zelte für Gruppen

- Unterbringung ist ohne Abstand möglich, wenn die Kinder und Jugendlichen einer Freizeitgruppe mit Negativnachweis angehören.

5. Sanitäre Anlagen, Flure, Treppenhäuser

- **Nutzung durch nur eine Gruppe im Haus/Zeltplatz:** Werden keine Räume mit anderen Gruppen geteilt, sind keine zusätzlichen Regelungen in sanitären Anlagen zu beachten.

- **Nutzung durch mehrere Gruppen im Haus/Zeltplatz:** Räume, die mit anderen Gruppen geteilt werden, sind Bereiche mit Publikumsverkehr. In diesen ist der Abstand von 1,5 Meter einzuhalten und es besteht Maskenpflicht. Für ein Einhalten der Abstandsregeln ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen zu sorgen. Diese müssen in einem Hygienekonzept geregelt sein.

6. Rolle und Verantwortung der Betreuer_innen

Aufsicht

- Regeln und Hygienekonzepte vermitteln und Einhaltung steuern. Es muss keine lückenlose Kontrolle hergestellt werden.
- Die Regelsetzung und Steuerung der Einhaltung sollten im Rahmen der regulären Aufsichtspflicht stattfinden und pädagogisch gestaltet werden.
- Verantwortung der Kinder stärken und nutzen.

Haftung

- Haftpflichtversicherungen decken grundsätzlich auch die Risiken und besonderen Aufgaben der Jugendleiter_innen ab, die durch die pandemiebedingten Umstände entstehen. Genauer kann hierzu die Versicherung beraten, bei der die Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

7. Essen

Picknick im öffentlichen Raum

- Picknicks im öffentlichen Raum sind zulässig.

Indoor und outdoor

- Gruppenmitglieder können nach §16 Abs. 4 ohne Abstände zusammen essen. Gruppen dürfen auch Vorlegebesteck gemeinsam nutzen.

Outdoor Zelte und Pavillons

- Gruppenmitglieder können nach §16 Abs. 4 ohne Abstände zusammen essen. Gruppen dürfen auch Vorlegebesteck gemeinsam nutzen.

Buffets

- Die Essenausgabe als Buffet ist zulässig. Dabei sind geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Es wird empfohlen ein Buffet mit Service zu organisieren, damit kein Vorlegebesteck von Kindern und Jugendlichen angefasst wird.

8. Essensbereitung

Selbstverpflegung

- Die Selbstverpflegung in Freizeiten und Zeltlagern ist möglich. Hierbei muss ein Hygienekonzept zum Einsatz kommen.

Kochen mit Kindern

- Das gemeinsame Kochen mit Kinder oder Jugendlicher einer Gruppe ist zulässig. Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen ist dabei zulässig.
- Ein Hygienekonzept muss dabei die Bedingungen für die Gruppe regeln.
- Alle Personen, die an der Zubereitung und Verteilung von Speisen beteiligt sind, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Grillen im öffentlichen Raum

- Grillen im öffentlichen Raum ist zulässig.

9. Besondere Situationen

Lagerfeuer

- Gruppen der Jugendarbeit müssen am Lagerfeuer keinen Abstand innerhalb der Gruppe wahren. Zu anderen Gruppen oder Menschen anderer Gruppen ist auch am Lagerfeuer Abstand zu wahren.

Singen

- Nach den aktuellen Regelungen ist Singen mit Kindern und Jugendlichen indoor und outdoor erlaubt.

Geschirrspülen mit Kindern

- Jede Gruppe muss eigenes frisches Spülwasser nutzen.
- Das Spülwasser für gemeinsam genutztes Geschirr (Schüsseln, Vorlegebesteck) muss auf 60 Grad erwärmt sein.
- Das Spülwasser für das Teilnehmer-Geschirr muss auf 60 Grad erwärmt sein. Ist dies nicht möglich, dürfen die Teilnehmer_innen das Spülwasser nicht gemeinsam nutzen und müssen getrennt spülen.

10. Maskenpflicht

- **Freizeitgruppen mit Negativnachweis mit Übernachtung:** Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske) für alle Treffen in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. Ausgenommen sind nur Schlafräume/Schlafzelte. Zelte gelten als geschlossene Räume, es sei denn die Wände sind hochgerollt. Ebenfalls Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht in Fahrzeugen des ÖPNV, des Fernverkehrs und des Gelegenheitsverkehrs sowie in Bahnhöfen. In Häusern und sanitären Anlagen besteht ebenfalls Maskenpflicht (medizinische Maske) in Bereichen mit Publikumsverkehr – also in gemeinsam genutzten Räumen. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Masken tragen.
- **Jugendgruppen:** Es besteht keine Maskenpflicht für alle Outdoor-Treffen. Bei Treffen in geschlossenen Räumen müssen Masken (medizinische Maske) getragen werden bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht in Fahrzeugen des ÖPNV, des Fernverkehrs und des Gelegenheitsverkehrs sowie in Bahnhöfen. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Masken tragen.

Optional: Sind ausschließlich Geimpfte oder Genesene und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts (2G-Zugangsmodell).

11. Tests und Negativnachweise

Bei einigen Angeboten und Veranstaltungsformen bestehen Pflichten zu Negativnachweisen. Als Negativnachweise gelten tagesaktuelle Tests (24 Stunden), Genesenen-Nachweise oder Nachweise über einen vollständigen Impfschutz. Konkret bedeutet das, dass vollständig Geimpfte und Genesene keine Tests vorlegen müssen.

- **Jugendgruppen:** Es besteht keine Testpflicht/ Pflicht zum Negativnachweis für Angebote der Jugendarbeit (§ 16 Abs. 4) ohne Übernachtungen.
- **Freizeitgruppen mit Übernachtung:** Es besteht eine grundsätzliche Testpflicht/Pflicht zum Negativnachweis beim Beginn der Freizeit/Reise. Dies gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind. Bei Aufenthalten von mehr als 7 Tagen sind wöchentlich zwei Tests nötig. Dieser Test kann entweder im Testzentrum, im Rahmen der betrieblichen Testung oder als Testung vor Ort unter Aufsicht der Jugendleiter_innen durchgeführt werden. Es ist notwendig die Eltern vor der Freizeit auf die Tests und die Weitergabe positiver Testergebnisse an das Gesundheitsamt hinzuweisen.

Ausnahme: Die Tests sind nicht nötig, wenn das Haus oder der Zeltplatz ausschließlich von einer Gruppe genutzt wird.

12. Quarantäne/Isolation im Verdachts- oder Infektionsfall

[Auszug aus den Empfehlungen zur Erstellung von Hygienekonzepten des BJR]

Wenn während des Angebots bei Jugendleiter_innen oder Teilnehmer_innen ein Verdachtsfall durch positiven Test, Krankheitssymptome oder die Mitteilung des Kontakts zu einem positiv Getesteten erfolgt, müssen unten stehende Maßnahmen ergriffen werden. Um hier Handlungssicherheit zu haben, sollte vorab eine Person bestimmt werden, welche notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen und die Meldung an das Gesundheitsamt veranlasst. Dies kann auch Bestandteil des generellen Krisenmanagements sein, zu welchem jeder Träger ein Konzept haben sollte, um im Ernstfall Klarheit über Zuständigkeiten und Handlungsschritte zu haben.

Wichtig: Wenn man als Jugendleiter_in die Teilnahme an einer Veranstaltung abbrechen muss, dann muss gegebenenfalls jemand als Ersatzjugendleiter_in organisiert werden. Um hier mit Blick auf die Aufsichtspflicht einen Sicherheitspuffer zu haben, sollten Jugendleiter_innen-Schlüssel nicht zu knapp berechnet werden und ggf. von Beginn zusätzliche Personen als Jugendleiter_in eingeplant werden.

Positiver Test im Tagesverlauf

Erhält eine Person ein positives Testergebnis während des Angebots, dann ist diese Person umgehend zu isolieren und das Gesundheitsamt zu informieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich testen lassen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

Krankheitssymptome

Wenn eine Person während des Angebots relevante Krankheitssymptome entwickelt, welche bei Vorliegen vor Beginn der Veranstaltung eine Teilnahme verhindert hätten (s. o.), dann ist die Person zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend

der Vorgaben des Gesundheitsamts ggf. in Quarantäne begeben und testen. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

Benachrichtigung als Kontaktperson

Wenn eine Person während des Angebots die Mitteilung erhält, dass sie Kontaktperson ist (also mit einer dritten Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde), dann ist diese Person umgehend zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts in Quarantäne begeben und testen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

Weitere Hinweise zum Verhalten beim Verdacht auf eine Infektion gibt es unter:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html>

Bei einem Verdachtsfall sind zudem die Meldepflichten an das Gesundheitsamt zu beachten. Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen der Meldepflicht und den konkreten Handlungsschritten gibt es unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

Hinweise: Der Hessische Jugendring übernimmt keine Haftung für die hier zusammengestellten Informationen. Die Darstellungen basieren auf der Coronavirus-Schutzverordnung vom 14.10.2021 und der entsprechenden HMSI-Auslegung.

Weitere Informationen zu geltenden Verordnungen und die Auswirkungen auf die Jugendarbeit finden sich im „Infobereich Corona“ unter www.hessischer-jugendring.de/corona

Klaus Bechtold

bechtold@hessischer-jugendring.de

Hessischer Jugendring e.V.

Schiersteiner Straße 31 - 33
65187 Wiesbaden
Fon 0611 99083-20
Fax 0611 99083-60